

Förderverein

für die

Freiwilligen Feuerwehr

Bad Säckingen e.V.

S a t z u n g

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Sitz des Vereins
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Allgemeines
- § 5 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft
- § 6 Finanzkompetenz
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Kassenprüfer
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §10 Beiträge
- § 11 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 12 Geschäftsjahr
- § 13 Vereinseigentum
- § 14 Gliederung / Organe
- § 15 Generalversammlung
- § 16 Wahlen
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Sitzungen / Versammlungen
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Schlußbestimmungen

# SATZUNG

## § 1 Name des Vereins

Der am 08. Dezember 1999 in Bad Säckingen gegründete Verein führt den Namen:

**"Förderverein für die Freiwillige Feuerwehr Bad Säckingen e.V."**

## § 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in Bad Säckingen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen eingetragen.

## § 3 Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist es, die Freiwillige Feuerwehr Bad Säckingen zu fördern und zu unterstützen. Politische und konfessionelle Neutralität ist zu wahren.

Die Arbeit wird durch die Bestimmungen der Abgabenordnung für "Steuerbegünstigte Zwecke" geregelt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).

Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und keinerlei Rückerstattung bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins. Die Arbeiten werden ehrenamtlich durchgeführt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtliche Mitglieder können auf Ersatz ihrer Auslagen, die Ihnen im Auftrag des Vereins entstehen Anspruch erheben.

Eine Zweckänderung kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.

## § 4 Allgemeines

- (1) Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat sich an die Satzung zu halten und soll Vorbild für den gesamten Verein sein.  
Die Geschäftsführung des Vereins unterliegt der Vorstandschaft. Jedes Vorstandsmitglied hat den Vorstand nach bestem Wissen und mit maximalem Einsatz zum Wohle des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt. Vertretungen können von den Vorständen delegiert werden.
- (3) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, oder das freie Amt kommissarisch zu übertragen. Dies ist an einer Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (4) Bei Ausfall von Kassenprüfern können Kassenprüfer durch unabhängige und geeignete Vorstandsmitglieder ersetzt werden, die die Kassenprüfung durchführen können. Diese sind durch die Vorstandschaft zu bestimmen.
- (5) Die Vorstandschaft kann für die Erfüllung von Aufgaben Ausschüsse bilden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft**

### **(1) 1. Vorsitzende**

Dem 1. Vorsitzenden unterliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht anderweitig geregelt sind.

Er repräsentiert den Verein nach Außen und nimmt an Versammlungen von anderen Vereinen oder Institutionen auf deren Einladung teil.

Der 1. Vorsitzende kann Aufgaben an andere Mitglieder delegieren.

Er erstellt die Tagesordnung für die jeweiligen Versammlungen und führt deren Beschlüsse aus. Die Einberufung von Versammlungen erfolgt durch ihn, und zwar in schriftlicher oder mündlicher Form innerhalb von mindestens 28 Tagen vor Versammlungstermin. In begründeten Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

Die Geschäfte sind mit der Vorstandschaft zu besprechen. Vor Entscheidungen zur Anschaffungen nach ' 3 (Zweck) ist der zuständige Feuerwehrausschuß zu hören, damit eine sinnvolle Zuwendung garantiert ist.

Ausschlüsse von Mitgliedern werden durch ihn nach Beschluß der Vorstandschaft in Kraft gesetzt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern hat er die Vorstandschaft zu informieren und deren Eintritt an der Generalversammlung bekannt zu geben.

Geldausgaben unterliegen der Zustimmung der Vorstandschaft.

### **(2) 2. Vorsitzende**

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

### **(3) Kassierer**

Der Kassierer regelt die allgemeinen Finanzangelegenheiten des Vereins und trägt die Verantwortung für die Kasse.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch ihn eingefordert. Über sämtliche Geldbewegungen hat er Buch zu führen und die Vorstandschaft auf dem Laufenden zu halten.

Jährlich wird ein Kassenabschlußbericht erstellt, welcher vor der Generalversammlung durch die Kassenprüfer zu prüfen ist. Für den Prüfungstermin ist er verantwortlich.

Für Geldausgaben gilt ' 6 (Finanzkompetenz).

(4) **Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt sämtliche anfallenden Schreibarbeiten des Vereins. Er führt die notwendigen Protokolle von den Sitzungen und Versammlungen. Die Protokolle sind von dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzuführen.

Er ist zuständig für Einladungen jeglicher Art und führt die Mitgliederliste. Eine Kopie von Schriftstücken kann auf Wunsch weiteren Mitgliedern ausgehändigt werden, soweit die Vorstandschaft dies genehmigt.

(5) **Beisitzer**

Der Beisitzer vertritt in der Vorstandschaft die Passivmitglieder und ist stimmberechtigt bei allen Abstimmungen.

Die Wahl des Beisitzers erfolgt ausschließlich durch die Passivmitglieder. Aufgrund der Anzahl der Passivmitglieder können weitere Beisitzer erforderlich werden. Dies ist an der Generalversammlung umzusetzen. Die Beisitzer dürfen jedoch in der Vorstandschaft nicht über mehr Stimmen als die Aktiven verfügen.

Für die Wahl der Beisitzer gilt ' 15 Satz 6 - 7 und ' 16 sinngemäß. Jedoch wird der Zeitraum von 1 Monat (' 15) ersetzt durch den Zeitraum 1 Stunde nach Versammlungsende, d.h. direkt anschließend wird die 2. Versammlung automatisch einberufen.

Stellt sich kein Passivmitglied zur Wahl, können die Stimmberechtigten auch ein Aktivmitglied wählen und mit der Vertretung beauftragen.

**§ 6 Finanzkompetenz**

Zeichnungsberechtigt sind: - 1. Vorsitzende  
- 2. Vorsitzende  
- Kassierer

**§ 7 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder zusammen. Mitglied kann jede natürliche juristische Person, die das 16. Lebensjahr erreicht hat werden. Für Personen unter 18 Jahren ist die Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied dazu bereit, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Satzung wird ihm gegen Unterschrift überlassen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft kann in begründeten Fällen den Ausschluß beschließen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

(1) **Aktivmitglied**

Die Aktivmitglieder müssen bei der Aufnahme in der Freiwilligen Feuerwehr Bad Säckingen sein. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Aktivmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) **Passivmitglied**

Die Aufnahme muß in schriftlicher Form erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind jedoch in der Vorstandschaft durch einen gewählten Beisitzer vertreten. Sie werden zu Versammlungen und Anlässen eingeladen.

(3) **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben oder die mindestens 20 Jahre Mitglied sind, können Ehrenmitglied werden.

Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag durch die Vorstandschaft mit der 2/3 Mehrheit bestätigt. Der zu Ehrende ist zu unterrichten und kann die Ehrung ausschlagen.

Ehrenmitglieder müssen kein Mitglied im Verein sein, jedoch kann nach ' 11 Nr. 3 die Ehrung widerrufen werden.

**§ 8 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben jährlich vor der Generalversammlung auf Antrag des Kassierers die Kasse buchhalterisch zu überprüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen und an der Generalversammlung ist der erforderliche Antrag auf Entlastung zu stellen.

Zwei Kassenprüfer werden aus den Mitgliedern nach ' 7 (1) und (2) durch getrennte Abstimmung gewählt; ' 7 (2) Satz 3 findet hier keine Anwendung.

**§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Belange des Vereins nach bestem Können zu fördern und sich für den Verein einzusetzen.

Sämtliche Mitglieder sind zur Generalversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch die Zeitung (Südkurier und Badische Zeitung). Stimmrecht haben die Aktivmitglieder und die Vorstandschaft.

Alle Mitglieder haben das Recht, an die Versammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen 14 Tage vor der entsprechenden Versammlung dem Vorstand zugehen. An der Versammlung kann jedem Mitglied auf Wunsch das Wort erteilt werden.

Bei Veranstaltungen ist jedes Aktivmitglied zum pünktlichen Erscheinen und zur persönlichen Mithilfe verpflichtet. Passivmitgliedern ist die Teilnahme freigestellt, jedoch ist die Mithilfe und das Fernbleiben zu melden.

**§ 10 Beiträge**

Aktivmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Passivmitglieder haben den Beitrag bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Über die Zahlung ist ein Beleg auszustellen.

Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für satzungsgebundene Zwecke verwendet. Die Beitragshöhe wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt bzw. ggf. angepasst. Die Vorstandschaft kann säumige Zahler, die nach zweimaliger Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen aus dem Verein ausschließen. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag herabgesetzt oder erlassen werden.

**§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines jeden Mitgliedes erlischt durch den erklärten Austritt. Die Austrittserklärung muß der Vorstandschaft schriftlich 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen.

Die Mitgliedschaft kann aus folgenden Gründen erlöschen:

1. Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
2. Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse.
3. Wenn Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr geschädigt werden.
4. Nichterfüllung der Beitragspflicht.
5. Die Aktivmitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Bad Säckingen.

Der Ausschluß wird durch die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen. Ausschlüsse müssen in schriftlicher Form dem Betroffenen zugestellt werden. Dem Betroffenen steht innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung ein Einspruchsrecht bei der Vorstandschaft zu. Die betroffene Person hat bei der nächsten Versammlung Anhörungsrecht. Der endgültige Ausschluß ist durch die Generalversammlung zu bestätigen.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, müssen sich vor dem Austritt der Vorstandschaft erklären. Alle vereinseigenen Unterlagen und Gegenstände sind dem 1. Vorstand auszuhändigen. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte im Verein, jedoch bleiben noch zu erfüllende Pflichten bestehen.

**§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

Die Verantwortlichkeitsdauer der Vorstandschaft endet nach der Durchführung von Neuwahlen und der Entlastung durch die Generalversammlung.

**§ 13 Vereinseigentum**

Anschaffungen des Vereins sind grundsätzlich Vereinseigentum, wobei die Vorstandschaft über die Verwendung verantwortlich ist.

**§ 14 Gliederung / Organe**

Die Organe des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Vorstandschaft
2. Mitgliederversammlung
3. Generalversammlung

**§ 15 Generalversammlung**

Durch den 1. Vorsitzenden ist eine jährliche Generalversammlung schriftlich oder durch die örtliche Presse mit der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin ist mindestens 28 Tage vor der Versammlung zu veröffentlichen. Für die Tagesordnung ist der Vorstand verantwortlich. Die Tagesordnung wird auf Wunsch zugesandt. Die Generalversammlung hat im Mai, an einem durch die Vorstandschaft zu bestimmenden Ort in Bad Säckingen oder in den Ortsteilen Harpolingen, Rippolingen oder Wallbach stattzufinden

Die Generalversammlung ist immer beschlußfähig.

Eine außergewöhnliche Versammlung ist auf Verlangen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten dies fordert.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Vorstandschaft zu stellen.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
3. Kassenbericht des Kassierer
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl eines Wahlleiters (ggf.)
7. Neuwahlen (ggf.)
8. Ehrungen
9. Verschiedenes / Wünsche / Anträge

Von der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorstand innerhalb von 14 Tagen zu unterzeichnen.

Außer der jährlichen Generalversammlung können auch Mitgliederversammlungen während eines laufenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Zweck dieser Versammlungen ist z.B. Durchführung von größeren Veranstaltungen.

**§ 16 Wahlen**

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag die Vorstandschaft. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden finden durch geheime Wahl statt. Andere Vorstandmitglieder werden in offener Wahl gewählt, müssen jedoch auf Antrag auch in geheimer Abstimmung gewählt werden.



Wahlberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Bei Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muß neu gewählt werden. Wenn nach dem 3. Wahlgang noch kein Ergebnis vorliegt, wird durch den 1. Vorstand ein erneuter Wahltermin festgelegt und der Posten an ein Vorstandsmitglied solange kommissarisch übertragen.

Die Wahlen erfolgen für einen Zeitraum von 2 Jahren. Der Zeitraum kann sich jedoch verkürzen, wenn der Vorstand geschlossen zurücktritt, ein entsprechender Antrag an der Generalversammlung eine Mehrheit findet oder durch andere Umstände sich Änderungen in der Vorstandschaft ergeben.

Für das Stimmrecht der Passivmitglieder gelten die betreffenden Abschnitte über Beisitzer und Kassenprüfer.

#### **Zusammensetzung Vorstand bzw. Vorstandschaft:**

- 1. Vorsitzender: Werner Schmid
- 2. Vorsitzender: Ulrich Maier
- Beisitzer: Ulrike Glatz
- Kassierer: Andreas Caspers
- Schriftführer: Michael Schmid
- Kassenprüfer: Reiner Balke und Fred Thelen

#### **§ 17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind an der Generalversammlung auf Vorschlag mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchzuführen. Anträge sind spätestens bis zum 30.03. schriftlich einzureichen. Die vorgesehene Änderung ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen erforderlich werden, können auf Beschluß der Vorstandschaft vorgenommen werden, wenn der Inhalt und Sinn der Satzung nicht verändert werden. Dies ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Andere Änderungen sind immer von der Generalversammlung zu beschließen.

#### **§ 18 Sitzungen / Versammlungen**

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden (ggf. 2. Vorsitzenden) mindestens 14 Tage vor der Sitzung einberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Durchführung von Geschäften kann die Vorstandschaft Fachberater bestimmen. Diese nehmen dann mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

In Eilfällen können auch Sitzungen kurzfristig einberufen werden. Die Vorstandschaft trägt die Verantwortung über die sinnvolle Verwendung der Gelder und gibt deren Zweckbestimmung bekannt.

Die Vorstandschaft kann auch außerhalb der Generalversammlung Mitgliederversammlungen einberufen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Auf Antrag sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.

### **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung oder eine außergewöhnliche Generalversammlung beschlossen werden.

Die vorgesehene Auflösung ist mit einer schriftlichen Einladung allen Mitgliedern mitzuteilen. Das vorhandene Vermögen, sowie alle im Vereinsbesitz sich befindlichen Werte werden bei der Auflösung an die Stadt Bad Säckingen für die Freiwillige Feuerwehr Bad Säckingen übergeben.

### **§ 20 Schlußbestimmung**

Für alle in dieser Satzung nicht festgelegten Punkte sind die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gemäß der Zweckbestimmung des Vereins; d.h. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Säckingen; Zuwendungen nur mit vorheriger Absprache mit dem zuständigen Abteilungsausschuß erfolgen, damit eine sinnvolle Verwendung der Gelder bzw. Sachwerte sichergestellt ist.

Die Zuwendungen gehen in den Besitz der Freiwilligen Feuerwehr Bad Säckingen über. Für deren Nutzung, Unterhalt oder Ersatzbeschaffung ist diese dann zuständig.

Dem Verein ist die rechtliche Stellung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Säckingen bekannt.

Gesetzliche Vorschriften, die nicht in den Bestimmungen der Satzung geregelt sind oder die weitere Anforderungen stellen, sind durch die Vorstandschaft umzusetzen.

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

**(Werner Schmid)**  
**1. Vorsitzender**

**(Ulrich Maier)**  
**2. Vorsitzender**

**Mitglieder:**